

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30

Ausgegeben Danzig, den 3. November

1926

67

Verordnung

über die Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag, Ausgabe Paris 1925.
Vom 25. 10. 1926.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird folgendes bekanntgegeben:

Die auf Grund der Artikel 13 und 15 des Welttelegraphenvertrags von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 (Gesetzbl. S. 125 — 1924) durch die Welttelegraphenkonferenz in Paris am 29. Oktober 1925 beschlossene Vollzugsordnung tritt am 1. November 1926 in Kraft.

Der Inhalt dieser Verordnung und die sich aus ihrer Anwendung für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande ergebenden Tarifänderungen können bei den Post- und Telegraphenanstalten eingesehen werden.

Danzig, den 25. Oktober 1926.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

G, b) für
die Freie
St. siehe

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 11. 1926.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.